

Nachweismöglichkeiten für die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produktgruppen Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen

Die Darstellung erfolgt für die Nachhaltigkeitsanforderungen der 3. Auflage des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung. Die Anforderungen werden im [Leitfaden](#) im Detail erläutert.

Die Abbildungen zeigen, welche anerkannten Gütezeichen/Siegel die ökologischen und sozialen Kriterien abdecken. Für diese aktualisierte 3. Auflage des Leitfadens wurden die Gütezeichen/Siegel erneut überprüft, basierend auf dem Datenstand vom 24.03.2025. Demzufolge können sich Abweichungen zur 2. Auflage ergeben.

Der Gütezeichenfinder auf dem Kompass Nachhaltigkeit unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/gutezeichenfinder> stellt aktuelle Informationen zur Verfügung.

 **Grün bedeutet:** Das Kriterium wird durch die entsprechende Zertifizierung nachgewiesen.

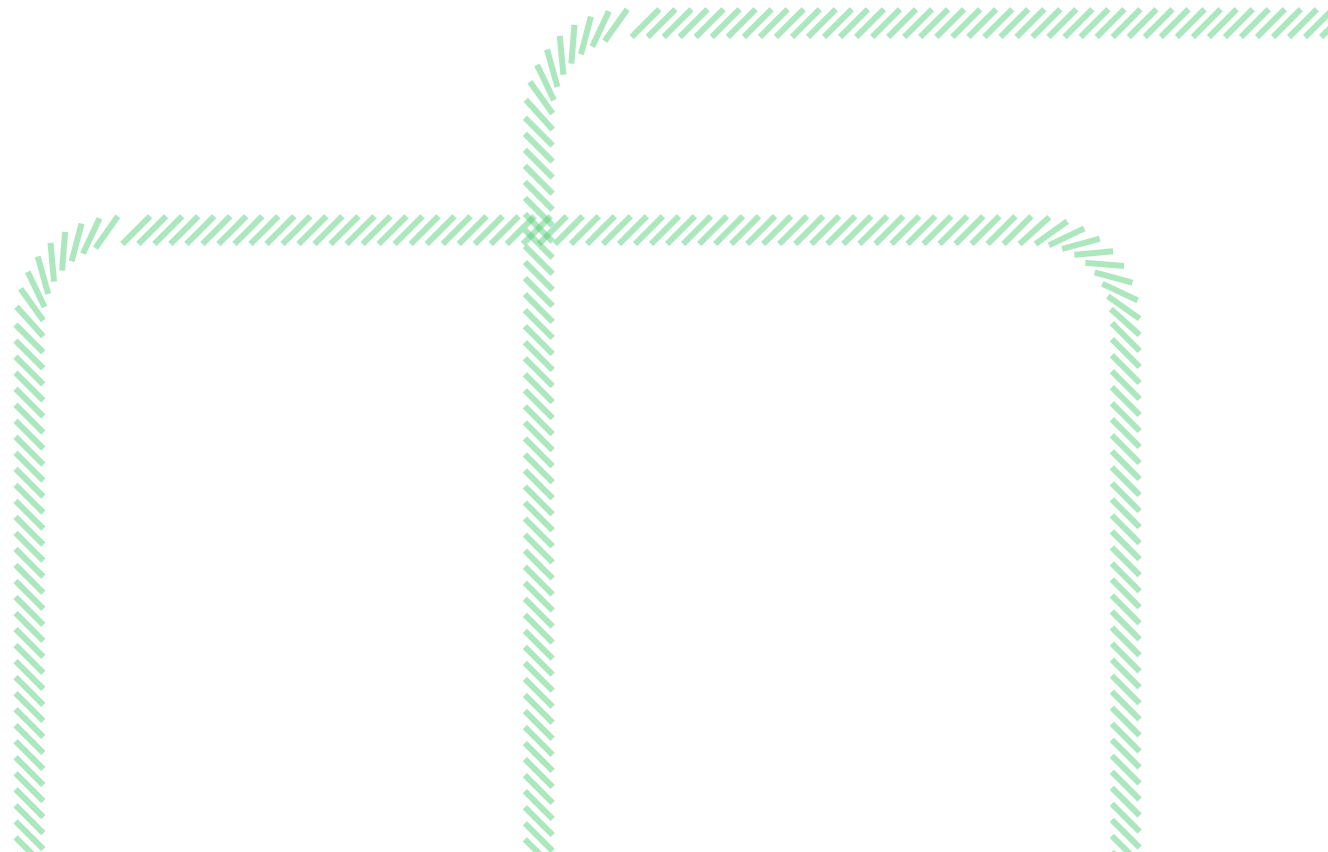
 **Grau bedeutet:** Das Kriterium wird nicht abgedeckt. Dies kann vielfältige Gründe haben und lässt nicht zwingend Rückschlüsse auf das Anspruchsniveau der jeweiligen Gütezeichen/Siegel zu. Z. B. kann es darauf zurückzuführen sein, dass andere Schwerpunkte in Bezug auf den Inhalt oder den Anwendungsbereich der Anforderungen gesetzt werden oder der zugrundeliegende Grenzwert des Kriteriums etwas abweicht.

Sofern keine eindeutige Aussage zur Erfüllung des Kriteriums getroffen werden kann, wird diese in einem Verweis erläutert.

4.3.1 Empfohlene Ausschlusskriterien

4.3.1.1 Stufe 1: Anforderungen an das Endprodukt

Die erste Stufe umfasst die Anforderungen ökologischer Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes. Soziale Anforderungen an das Endprodukt werden nicht gestellt, da sich diese natürlicherweise auf die Herstellung beziehen und kein materieller Bestandteil des Endproduktes sind.



4.3.1.1.5 Ökologische Ausschlusskriterien auf Stufe 1

Abbildung 2: Als **Ausschlusskriterium** empfohlene **ökologische Anforderungen** an die Eigenschaften und Qualitäten des Endprodukts (**Stufe 1**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)									Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
	 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 Cradle to Cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Pro- duction	 Global Organic Tex- tile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX 100 ¹	 OEKO-TEX Made in Green	 Naturtextil IVN zerti- fiziert BEST	Für den Nachweis der ökologischen Anforderungen können neben Gütezeichen/Siegeln auch alternative Nachweise herangezogen werden - im Folgenden als andere alternative Belege gelistet:
Für alle Produkte/Fasern											
Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht nach DIN EN ISO 14184-1 ²
Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen	✓	✓	—	✓	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht nach DIN 54233 oder nach DIN EN 16711-2 ³
Prüfung von Accessoires	✓	✓	✓	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung, dass kein nickellässiges oder anderes metallisches Zubehör verwendet wurde bzw. Bescheinigung der Zuliefer*innen, dass die eingesetzte metallisierte Komponente dieser Anforderung entspricht. Alternativ: Prüfbericht einer für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle, die die Unbedenklichkeit hinsichtlich der dermalen Exposition für Nickel nachweist. ⁴
Beschränkung von Chlorphenolen im Fertiggewebe	✓	✓	—	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Messergebnissen nach dem Prüfverfahren für Chlorphenole in Anlehnung an DIN EN ISO 17070 oder nach DIN 50009
Zinnorganische Verbindungen	✓	✓	—	—	✓	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Messergebnissen in Anlehnung an das Prüfverfahren DIN EN ISO 22744, CEN ISO/TS 16179, CEN ISO/TS 16179 oder BVL B 82.02-33 oder nach anderen geeigneten Prüfverfahren ⁵
Farbmittel	✓	✓	—	—	✓	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Messergebnissen nach den Prüfverfahren DIN EN 14362-1 und DIN EN 14362-3 (für Arylamine) und DIN 54231 (für Dispersionsfarbstoffe)

¹ Kriterien für Oeko-Tex Standard 100 gelten als erfüllt, wenn die Anbietenden nach Annex 4 zertifiziert sind, siehe [OEKO-TEX_STANDARD_100_Standard_EN_DE.pdf](#)

² Ebenso anerkannt werden Prüfberichte nach Oeko-Tex Standard 100.

³ Chrom(VI) kann auch nach der Methode DIN 38405-24 (D-24) gemessen werden, die Nachweisgrenze darf dabei jedoch nicht 0,5 mg/kg überschreiten.

⁴ Als Prüfmethode kann DIN EN 1811 ggf. in Verbindung mit DIN EN 12472 angewendet werden. Die Prüfung der Zusammensetzung der anderen Metallkomponenten erfolgt nach GC-ICP-MS oder nach DIN ISO 11466, die Prüfung auf Phthalate nach DIN EN ISO 1438 oder nach DIN EN ISO 16181.

⁵ Es werden Prüfverfahren von anerkannten, nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüflaboren, akzeptiert.

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)									Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
											
Chlorierte Benzole und Toluole	✓	✓	—	✓	✓	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Messergebnissen nach dem Prüfverfahren EN 17137
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe	✓	✓	—	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. GS-Zertifikat oder Prüfbericht ⁶
Alkylphenole und Alkylphenol-ethoxylate	✓	✓	—	—	✓	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellereklärung i. V. m. Bestätigung, dass diese Substanzen nicht verwendet werden, und i. V. m. Analytikbericht gemäß folgender Methode: Lösungsmittelextraktion gefolgt von LCMS (für Alkylphenole) und EN ISO 21084, EN ISO 18254-1 oder EN ISO 18254-2 (für Alkylphenol-ethoxylate). Es dürfen andere gleichwertige Analyseverfahren eingesetzt werden ⁷ .
Chinolin/Quinoline	✓	✓	✓	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Analytikbericht nach folgender Methode: Extraktion mit Methanol oder THF, Analyse mittels HPLC-MS/MS, HPLC-DAD oder DIN EN 54231
Ergänzend für wasserabweisende Produkte											
Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFCs) in hydrophobierten Textilien	✓	✓	✓	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Analytikbericht gemäß CEN/TS 15968 oder DIN EN 17681-1
Ergänzend für Polyurethan											
Begrenzung von Dimethylformamid, Dimethylacetamid und N-Methylpyrrolidon	✓	✓	—	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht ⁸
Ergänzend für bedruckte Produkte, Beschichtungen, Lamine und Membrane und Zubehör aus Kunststoff, wenn die Knöpfe, Nieten und Reißverschlüsse in die Struktur des Kleidungsstücks eingearbeitet sind											
Begrenzung von Phthalaten und Weichmachern	✓	✓	—	—	—	✓	★ (1)	✓	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht nach DIN EN ISO 1438 oder nach DIN EN ISO 16181.

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt → [siehe auch Infobox zum „Nachweis ökologischer Anforderungen durch den Grünen Knopf“ in Kapitel 4.2.1 des Leitfadens](#). Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf anerkannten Siegel, finden Sie unter: <https://gruener-knopf.de/media/925/download>

⁶ Die Messungen sind entsprechend den Festlegungen in den Papieren AfPS GS PAK „Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung“ oder nach DIN 17132 vorzunehmen.

⁷ Die Gleichwertigkeit ist vom Analyseinstitut zu bestätigen.

⁸ Die Prüfung erfolgt für Dimethylformamid (DMF) mittels Methanolextraktion, GC/MS. Für Dimethylacetamid (DMAc) mittels Extraktion mit Methanol, GC/MS oder LC/MS, für NMP mittels einer 2-Schritte-Extraktion mit THF und Methanol, GC/MS oder EN 17131.

4.3.1.2 Stufe 2: Anforderungen an den Herstellungsprozess

Der Herstellungsprozess betrifft im Wesentlichen die Produktionsphasen Garn- und Rohwarenherstellung, Textilveredelung und Konfektionierung. Eine allgemeingültige oder einheitliche Aufteilung des Herstellungsprozesses in bestimmte Produktionsphasen existiert nicht, sondern wird je nach Gütezeichen und Siegel individuell festgelegt. Daher decken die Gütezeichen und Siegel in der Regel unterschiedliche Produktionsstufen in unterschiedlicher Breite ab. Der*die Bietende hat die Erfüllung der Anforderungen für einen wesentlichen Teil des Herstellungsprozesses (Stufe 2 des Leitfadens) entsprechend den anerkannten Gütezeichen und weiteren Siegeln nachzuweisen.

4.3.1.2.1 Ökologische Ausschlusskriterien auf Stufe 2

Abbildung 3: Als **Ausschlusskriterium** empfohlene **ökologische Anforderungen** an den Herstellungsprozess (**Stufe 2**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)								Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
	 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 Cradle to Cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Production	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX Made in Green	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST	Für den Nachweis der ökologischen Anforderungen können neben Gütezeichen/ Siegeln auch alternative Nachweise herangezogen werden - im Folgenden als andere alternative Belege gelistet:
Für alle Produkte/Fasern										
Genereller Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln	✓	✓	—	✓	—	✓	★ (1)	—	✓	Herstellendenerklärung in Verbindung mit (i. V. m.) Bestätigung der Vorlieferant*innen und i. V. m. Sicherheitsdatenblättern
Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFCs)	✓	✓	—	✓	—	✓	★ (1)	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, dass keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) verwendet werden
Ausschluss von Chlorbleichmitteln	✓	★ (3)	✓	—	✓	✓	★ (1)	★ (4)	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, dass Chlorbleichmittel nicht eingesetzt werden
Ausrüstung: Biozid- und biostatische Produkte	✓	★ (3)	—	✓	—	✓	★ (1)	★ (5)	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, dass Biozide – mit Ausnahme von Topfkonservierern – im Sinne der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁹ und biostatische Produkte ¹⁰ nicht verwendet werden

⁹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Bereitstellung und Gebrauch von Biozidprodukten

¹⁰ Als biostatische Produkte gelten sämtliche Stoffe mit wachstums- und vermehrungshemmender Wirkung

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)								Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
										
Ausschluss von Flammschutzmitteln	✓	✓	—	—	—	✓	* (1)	* (5)	✓	» Liegen keine brandschutztechnischen Gründe vor: Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, dass keine Flammschutzmittel oder inhärenter Flammenschutz eingesetzt wurde » Liegen brandschutztechnische Gründe vor: Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, welche Flammschutzmittel, inkl. CAS-Nummer, eingesetzt werden oder die Art und den Namen der eingesetzten inhärenten Faser
Verbot von halogenierten Stoffen als Antifilzausrüstung	✓	✓	—	—	—	✓	* (1)	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemikalienliefernden oder Textilveredelnden, dass halogenierte Stoffe – auch in Gemischen – nicht verwendet werden.
Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside	✓	* (3)	—	✓	—	✓	* (1)	—	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Textilveredelnden oder Chemikalienliefernden und i. V. m. Sicherheitsdatenblättern, soweit darin Angaben zur Abbaubarkeit enthalten sind, oder ansonsten Prüfberichten → siehe Anhang 2 in Kapitel 9.2.2 des Leitfadens
Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung	✓	✓	—	—	—	* (2)	* (1)	✓	* (2)	Herstellendenerklärung i. V. m. Einhaltungserklärung der Betreibenden der Textilveredelungsanlage und i. V. m. Prüfberichten ¹¹ inkl. Häufigkeit der Messungen der Ablaufwerte. ¹² Alternativ können hier auch Prüfberichte mit Analyseergebnissen entsprechend der ZDHC Abwasser Richtlinien anerkannt werden.
Ergänzend für Wolle und andere Keratinfasern										
Ausschluss von APEO-haltigen Waschmitteln	✓	✓	—	✓	—	✓	* (1)	✓	✓	Einhaltungserklärung der Betreibenden der Verarbeitungsanlage i. V. m. Prüfberichte zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 38 der Abwasserverordnung oder vergleichbare internationale Prüfberichte. ¹³

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt → [siehe auch Infobox zum „Nachweis ökologischer Anforderungen durch den Grünen Knopf“ in Kapitel 4.2.1 des Leitfadens](#). Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf anerkannten Siegel, finden Sie unter: <https://gruener-knopf.de/media/925/download>

* (2) GOTS prüft üblicherweise die Einhaltung dieser Grenzwerte nach den ZDHC Abwasser Richtlinien. Es ist zusätzlich ein Prüfbericht mit Analyseergebnissen entsprechend der ZDHC Abwasser Richtlinien einzureichen. Gilt analog bei IVN Naturtextil.

* (3) Alternative Belege: Bspw. liegen für alle bluesign® SYSTEMPARTNER Chemical Inventory Lists (CIL) vor, über die sich prüfen lässt, ob oben genannte Stoffgruppen im Einsatz sind oder nicht. Eine entsprechende Bestätigung kann bluesign auf Anfrage (info@bluesign.com) ausstellen

* (4) Die Anforderung wird über die Betriebsstättenzertifizierung OEKO-TEX® STeP abgedeckt. In den Produktzertifizierungen OEKO-TEX® ORGANIC COTTON Standard und OEKO-TEX® STANDARD 100 werden Chlorbleichmitteln nicht ausgeschlossen.

* (5) Ist erfüllt bei einer Zertifizierung nach OEKO-TEX® ORGANIC COTTON Standard: Biozid- und biostatischen Produkten sowie Flammschutzmittel sind verboten.

¹¹ Anerkannt werden Prüfberichte zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 38 der Abwasserverordnung oder vergleichbare internationale Prüfberichte.

¹² Alternativ zur Messung des Kupfer-, Nickel- und Chromgehaltes: Vorlage einer Erklärung der Betreibenden der Textilveredelungsanlage, dass Metallkomplexfarbstoffe mit Kupfer, Chrom oder Nickel nicht Teil der Färberezeptur sind. Bei Einleitung in eine kommunale Kläranlage legen die Textilveredelnden zusätzlich den Genehmigungsbescheid der Textilveredelungsanlage vor, der zeigt, dass die Einleitung genehmigt ist und dass die kommunale Kläranlage zumindest die Anforderungen nach 91/271/EWG einhält.

¹³ Dabei können folgende Prüfverfahren angewendet werden (aus der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe): NPEO, OPEO, NP and OP: ISO 18857-1, ISO 18857-2, ISO 18254-1 oder ASTM D7742-17.

4.3.1.2.2 Soziale Ausschlusskriterien auf Stufe 2

Abbildung 4: Als **Ausschlusskriterium** empfohlene **soziale Anforderungen** an den Herstellungsprozess (**Stufe 2**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)												Weitere Siegel	
		 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 BSCI Amfori ¹⁴	 Cradle to cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Pro- duction	 Fair Wear Foundation (FWF) ¹⁵	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Global Recycled Stan- dard (GRS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX Made in Green	 SA8000 ¹⁶	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST	 Worldwide Responsible Accredited Production (WRAP)
Für alle Produkte/Fasern															
ILO 29 ILO 105	Verbot von Zwangsarbeit	✓★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 87	Recht auf Vereinigungsfreiheit	✓★ (1)	✓	★ (2)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 98	Recht auf Kollektivverhandlungen	✓★ (1)	✓	★ (2)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 100	Gleichheit des Entgelts	✓★ (1)	✓	★ (2)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 111	Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf	✓★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

¹⁴ Bei einem Nachweis durch BSCI Amfori ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines BSCI Amfori Auditberichts für bspw. nur eine*n von mehreren Garnherstellenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphasen der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellungsprozesses.

¹⁵ Ziel von Fair Wear Foundation (FWF) ist, die Arbeitsbedingungen in Unternehmen der Textilindustrie weltweit zu verbessern. Bei der FWF handelt es sich nicht um eine reine Produktzertifizierung, da der Standard als Mitgliederinitiative ausgestaltet ist. Mitgliedsunternehmen, die bei der Überprüfung mittels des „Brand Performance Check“ die Kategorie „Good“ oder „Leader“ erreichen, dürfen an Kleidungsstücken ein speziell angepasstes FWF-Logo nutzen. Das Produktlabel erfüllt in beiden Kategorien die Kriterien eines Gütezeichens und kann als solches verwendet werden.

¹⁶ Bei einem Nachweis durch SA8000 ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines SA8000 Zertifikats für bspw. nur eine*n von mehreren Garnherstellenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphase der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellungsprozesses.

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)											Weitere Siegel		
															
ILO 138	Einhaltung des Mindestalters	✓★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 182	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	✓★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO 155	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit	✓★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Regulierung der Arbeitszeiten	✓★ (1)	✓	★ (2)	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

*(1) Die Nachweispflicht für die sozialen Anforderungen besteht beim Blauen Engel nur dann, wenn das zu zertifizierende Produkt in einem Risikoland konfektioniert wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Risikoland ist gegeben, wenn das Land in die Kategorien „Highest Risk“ oder „High Risk“ des SA8000- Prozesses zur Bewertung der Länderrisiken (SA8000 Country Risk Assessments Process), der auf den World Governance Indicators (WGI) basiert, eingestuft ist (siehe: <https://sa-intl.org/resources/country-risk-assessment-process-for-sa8000>). Demzufolge kann der Blaue Engel dann als Nachweis herangezogen werden, wenn das Produkt in einem Risikoland nach der obigen Definition konfektioniert wurde.

*(2) Um sicherzustellen, dass dieses Kriterium erfüllt ist, müssen Beschaffungsverantwortliche den amfori BSCI-Auditbericht prüfen. Falls dieses Kriterium nicht erfüllt sein sollte, sieht die standardsetzende Organisation eine Übergangsphase von einem Jahr vor. Beschaffungsverantwortliche sollten demnach prüfen, ob das bietende Unternehmen das entsprechende Gütezeichen/Siegel zum Zeitpunkt des Zuschlags länger als ein Jahr verfügt.

4.3.1.3 Stufe 3: Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern

Die Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) betreffen den Anbau der eingesetzten Pflanzenfasern, die Gewinnung und Qualität der eingesetzten Woll- oder anderer Keratinfasern sowie Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten Synthetikfasern.

4.3.1.3.1 Ökologische Ausschlusskriterien auf Stufe 3

Abbildung 5: Als **Ausschlusskriterium** empfohlene **ökologische Anforderungen** an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (**Stufe 3**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)										Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
		 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 Cradle to Cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Production	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Global Recycled Standard (GRS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX Made in Green	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST		Für den Nachweis der ökologischen Anforderungen können neben Gütezeichen/Siegeln auch alternative Nachweise herangezogen werden - im Folgenden als andere alternative Belege gelistet:
Naturfasern													
Baumwolle und andere natürliche Zellulosefasern (inkl. Kapok)	Verwendung von Baumwollfasern aus kontrolliert biologischem Anbau (kBA)	✓	—	—	—	—	✓	—	★ (1)	★ (4)	✓		Deutsches Bio-Siegel, EU-Bio-Siegel („Euro-Blatt“), amerikanisches National Organic Programme (NOP), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellendenerklärung in Verbindung mit (i. V. m.) Zertifikat eines* einer von der IFOAM akkreditierten oder gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 international anerkannten Zertifizierenden, das die Einhaltung anerkannter internationaler oder nationaler Öko-Landbau-Standards belegt.
	Wolle (Schaf)												
	Verwendung von Wolle aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT)	✓	—	—	—	—	✓	—	★ (1)	—	✓		Herstellendenerklärung i. V. m. Zertifikat eines* einer von der IFOAM akkreditierten oder gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 international anerkannten Zertifizierenden, das die Einhaltung anerkannter internationaler oder nationaler Öko-Landbau-Standards belegt.
	Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung	✓	—	—	✓	—	✓	—	★ (1)	—	✓		Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht und, falls vorliegend, Genehmigungsbescheid
	Prozesskriterium: Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	★ (1)	—	✓		Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Chemiekalienliefernden oder Textilveredelnden, dass Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe nicht enthalten sind

Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)										Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
											

Regeneratfasern

Regeneratfasern	Verwendung von 25 Prozent Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC	✓	✓	—	✓	—	✓	—	★ (1)	—	★ (5)	Forest Stewardship Council (FSC) oder Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)
	Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion	✓	✓	—	✓	—	—	—	★ (1)	—	★ (5)	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht ¹⁷

Synthetische Fasern

Elastan	Ausschluss von Organozinnverbindungen	✓	✓	—	✓	—	✓	—	★ (1)	—	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Faserliefernden ¹⁸
Polyacryl	Begrenzung von Acrylnitril	✓	✓	—	—	—	★ (3)	—	★ (1)	—	★ (5)	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht der Faserliefernden ¹⁹
Polyamid (oder Nylon)	Grenzwert für N ₂ O-Emissionen (Frischfasern & Rezyklatanteil <20Prozent) (entfällt beim Einsatz rezyklierter Polyamidfasern)	✓	✓	—	✓	—	—	—	★ (1)	—	★ (5)	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfberichte für das Rohgas und das Reingas, aus denen hervorgeht, dass eine Minderung von mindestens 95 Prozent erreicht wird
	Alternativ zum Grenzwert für N₂O-Emissionen: Verpflichtender Mindesteinsatz rezyklierter Polyamidfasern (≥ 20Prozent)	✓	—	—	✓	—	—	✓	★ (1)	★ (2)	★ (5)	RCS (Recycled Claim Standard) oder Herstellendenerklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezyklisiertem Nylon produziert wurde

¹⁷ Anhand von Prüfberichten nennt der Hersteller die spezifischen Verbrauchsmengen von ClO₂. Sofern Chlorverbindungen (z. B. ClO₂) bei der Zellstoffbleiche eingesetzt werden, legen die Herstellenden einen Prüfbericht über AOX-Emissionen im Abwasser vor. Für die Messungen der AOX-Emissionen muss eine der Prüfmethode ISO 9562, DIN EN 1485, DIN 38409 part 14 oder die gleichwertige EPA 1650C angewendet werden. Die Messungen erstrecken sich auf eine Produktion von 12 Monaten mit einer mindestens monatlichen Probenentnahme. Die vorgelegten Prüfprotokolle müssen von einem Prüflabor erstellt werden, das nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditiert ist oder eine amtliche Anerkennung als GLP-Labor (<https://www.oecd.org/chemicalsafety/testing/oecdserieson-principlesofgoodlaboratorypracticeglpandcompliancemonitoring.htm>) vorweist. Herstellendeneigene Labore werden als gleichwertig anerkannt, wenn diese für die Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer's testing laboratory) anerkannt sind.

¹⁸ Der Nachweis über den Gehalt an Organozinnverbindungen kann nach DIN EN 17353, DIN CEN ISO/TS 16179 oder DIN EN ISO 22744-1 erbracht werden.

¹⁹ Die Prüfung erfolgt nach der folgenden Methode: Extraktion mit siedendem Wasser und Quantifizierung mit Kapillarsäulen-Gas-Flüssig-Chromatografie.

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)									Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
												
Polyester	Begrenzung von Antimon	✓	✓	✓	—	—	✓	—	★ (1)	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Erklärung der Zuliefernden über den Einsatz antimonfreier Fasern oder Prüfbericht der Faserliefernden über antimonhaltige Fasern ²⁰
	Begrenzung der VOC-Emissionen bei Frischfasern (entfällt beim Einsatz rezyklierter Polyesterfasern)	✓	✓	—	✓	—	★ (3)	—	★ (1)	★ (2)	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht der Faserliefernden nach DIN EN 12619
	Alternativ zur Begrenzung von VOC-Emissionen bei Frischfasern: Verpflichtender Einsatz rezyklierter Polyesterfasern	✓	—	—	✓	—	✓	✓	★ (1)	★ (2)	✓	RCS (Recycled Claim Standard) oder Herstellendenerklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil mit aus Produktions- und/oder Verbraucherabfällen rezyklisiertem Polyester produziert wurde
Polypropylen	Ausschluss von Pigmenten auf Bleibasis	✓	✓	—	✓	—	✓	—	★ (1)	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Faserliefernden
Elastolefin	Begrenzungen beim Einsatz von Spinnölen	✓	✓	—	—	—	✓	—	★ (1)	✓	✓	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Faserliefernden und i. V. m. aktuellen Sicherheitsdatenblättern des Spinnöls

²⁰ Die Prüfung erfolgt nach der folgenden Methode: direkte Bestimmung durch Atom-Absorptionsspektrometrie. Die Prüfung muss an der Rohfaser erfolgen, bevor eine Nassbehandlung durchgeführt wird. Eluierung nach DIN EN ISO 105-E04 / Bestimmung nach ISO 17294-2 (ICP/MS).

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)										Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
													
Lamine und Membranen													
Lamine und Membranen	Anforderungen an die verwendete Membran	✓	✓	—	—	—	★ (3)	—	★ (1)	—	★ (5)		Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Membranliefernden oder der Laminatherstellenden.
	Verbot organischer Lösemittel	✓	✓	—	—	—	★ (3)	—	★ (1)	—	★ (5)		Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Membranliefernden oder der Laminatherstellenden.
	Verbot lösemittelhaltiger Klebstoffe im Laminierprozess	✓	✓	—	—	—	★ (3)	—	★ (1)	—	★ (5)		Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Membranliefernden bzw. der Klebstoffliefernden oder der Laminatherstellenden
Füllungen													
Daunen und Federn	Daunen- und Feder-gewinnung	✓	✓	✓	—	—	✓	—	★ (1)	✓	✓		Nachweis der Rückverfolgbarkeit der Ware/Füllung i. V. m. Nachweis, dass keine Feder-gewinnung vom lebenden Tier vorgenommen wurde, über Auditberichte oder Zertifikate qualifizierter und anerkannter Prüfinstitute, beispielsweise gemäß dem Responsible Down Standard, dem Traceable Down Standard oder dem DOWNPASS oder über die Einhaltung anerkannter internationaler oder nationaler Öko-Landbau-Standards.
	Anforderungen an das Abwasser für die Ein-leitungsstelle	✓	✓	✓	—	—	—	—	★ (1)	✓	—		Einhaltungserklärung der Betreibenden der Verarbeitungsanlage i. V. m. Prüfberichten ²¹ inkl. Häufigkeit der Messungen der Ablaufwerte → siehe Anhang 3, Kapitel 9.3.1 ²² des Leitfadens.
Polyurethan	Beschränkung von aromatischen Diiso-cyanaten	✓	✓	—	✓	—	—	—	★ (1)	—	★ (5)		Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht ²³
	Verbot von FCKWs	✓	✓	—	—	—	—	—	★ (1)	✓	★ (5)		Herstellendenerklärung

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt → siehe auch Infobox zum „Nachweis ökologischer Anforderungen durch den Grünen Knopf“ in Kapitel 4.2.1 des Leitfadens. Für die Kriterien der Stufe 3 des Leitfadens muss das Gütezeichen oder Siegel beim Grünen Knopf für die Ebene der Rohstoffgewinnung bzw. die entsprechende Faser anerkannt sein. Für kbA-Baumwolle muss das Siegel für den Unterbereich 5 anerkannt sein. Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf 2.0 anerkannten Siegel, welche regelmäßig aktualisiert wird, wird unter <https://www.gruener-knopf.de/downloads> zur Verfügung gestellt.

* (2) Ist erfüllt, sofern OEKO-TEX® STANDARD 100 ein Recyclingzertifikat vorliegt.

* (3) GOTS verbietet jegliche Verwendung von Polyacryl, Polyester aus Frischfaser und von Laminaten und Membranen.

* (4) Bei einer Zertifizierung nach OEKO-TEX® ORGANIC COTTON Standard sind die Kriterien für Baumwolle erfüllt.

* (5) IVN verbietet Regeneratfasern, Polyacryl, Polyamid, Lamine und Polyurethan.

²¹ Anerkannt werden Prüfberichte zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 38 der Abwasserverordnung oder vergleichbare internationale Prüfberichte.

²² Bei Einleitung in eine kommunale Kläranlage legen die Bietenden zusätzlich den Genehmigungsbescheid der Anlage vor, der zeigt, dass die Einleitung genehmigt ist und dass die kommunale Kläranlage zumindest die Anforderungen nach 91/271/EWG einhält.

²³ Es werden geeignete Prüfverfahren mittels HPLC von anerkannten Prüflaboren akzeptiert.

4.3.1.3.2 Soziale Ausschlusskriterien auf Stufe 3

Abbildung 6: Als **Ausschlusskriterium** empfohlene **soziale Anforderungen** an die Gewinnung der Baumwolle (**Stufe 3**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)						Weitere Siegel
		 Better Cotton Initiative (BCI)	 Cotton made in Africa (CmiA)	 Fairtrade Cotton	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 SA8000 ²⁴	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST
Baumwolle								
ILO 29 ILO 105	Verbot von Zwangsarbeit	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 87	Recht auf Vereinigungsfreiheit	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 98	Recht auf Kollektivverhandlungen	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 100	Gleichheit des Entgelts	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 111	Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 138	Einhaltung des Mindestalters	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 182	Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)
ILO 184	Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (2)

*(1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt. So werden bspw. in der Kombination mit Cotton made in Africa (CmiA) die empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien der Stufe 3 erfüllt. Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf 2.0 anerkannten Siegel, welche regelmäßig aktualisiert wird, wird unter <https://www.gruener-knopf.de/downloads> zur Verfügung gestellt.

*(2) Gilt zum 1. Juli 2025 mit Inkrafttreten der Textilstandard Version 7.0 von NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST bzw. für bereits zertifizierte Unternehmen mit Version 7.0.

²⁴ Bei einem Nachweis durch SA8000 ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines SA8000 Zertifikats für bspw. nur eine*n von mehreren Garnherstellenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphase der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellungsprozesses.

4.3.2 Empfohlene Zuschlagskriterien

Vergabestellen können für eine ambitionierte nachhaltige Beschaffung weitere ökologische und soziale Anforderungen innerhalb des Herstellungsprozesses (Stufe 2) und an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) formulieren, welche in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

4.3.2.1 Stufe 2: Anforderungen an den Herstellungsprozess

Der Herstellungsprozess betrifft im Wesentlichen die Produktionsphasen Garn- und Rohwareherstellung, Textilveredelung und Konfektionierung. Eine allgemeingültige oder einheitliche Aufteilung des Herstellungsprozesses in bestimmte Produktionsphasen existiert nicht, sondern wird je nach Gütezeichen und Siegel individuell festgelegt. Daher decken die Gütezeichen und Siegel in der Regel unterschiedliche Produktionsstufen in unterschiedlicher Breite ab. Die Bietenden haben die Erfüllung der Anforderungen für einen wesentlichen Teil des Herstellungsprozesses (Stufe 2 des Leitfadens) entsprechend den anerkannten Gütezeichen und weiteren Siegeln nachzuweisen.

4.3.2.1.1 Ökologische Zuschlagskriterien auf Stufe 2

Abbildung 7: Als **Zuschlagskriterium** empfohlene **ökologische Anforderungen** an den Herstellungsprozess (**Stufe 2**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)								Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
	 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 Cradle to Cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Production	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX Made in Green	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST	Für den Nachweis der ökologischen Anforderungen können neben Güte- zeichen/Siegeln auch alternative Nachweise herangezogen werden - im Folgenden als andere alternative Belege gelistet:
Ergänzend für alle Produkte, die imprägniert, bedruckt oder beschichtet sind										
Flüchtige organische Verbindungen (VOC) beim Imprägnieren, Drucken oder Beschichten	✓	—	—	✓	—	—	* (1)	—	—	Herstellendenerklärung über die verwendeten Hilfsmittel in Verbindung mit Prüfbericht oder geeignete Unterlagen der Textilveredelnden ²⁵

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt → siehe auch Infobox zum „Nachweis ökologischer Anforderungen durch den Grünen Knopf“ in Kapitel 4.2.1 des Leitfadens. Eine aktuelle Übersicht der für den Grünen Knopf anerkannten Siegel finden Sie unter: <https://gruener-knopf.de/media/925/download>

²⁵ Dies können Prüfberichte über eine Untersuchung der Druckpaste auf VOC sein, wenn eine Berechnung nicht möglich ist, z. B. wenn der VOC-Gehalt einer Komponente nicht verfügbar ist. Weitere relevante Unterlagen sind Sicherheitsdatenblätter und Lieferant*innenerklärungen über den VOC-Gehalt in den Komponenten, Erklärungen der Textilveredelnden oder das Schema für die Berechnung des VOC-Gehaltes.

4.3.2.1.2 Soziale Zuschlagskriterien auf Stufe 2

Abbildung 8: Als **Zuschlagskriterium** empfohlene **soziale Anforderungen** an den Herstellungsprozess (**Stufe 2**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)												Weitere Siegel	
	 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 BSCI Amfori ²⁶	 Cradle to cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Production	 Fair Wear Founda- tion (FWF) ²⁷	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Global Recycled Standard (GRS)	 Grüner Knopf	 OEKO-TEX Made in Green	 SA8000 ²⁸	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST	 Worldwide Respon- sible Accredited Production (WRAP)
Für alle Produkte/Fasern														
Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses	—	✓	★ (2)	✓	—	✓	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓
Rechte von Leiharbeiter*innen	✓ * (4)	✓	★ (2)	—	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	—	✓
Zugang zu sauberem Trinkwasser	—	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓
Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen	✓ * (4)	★ (1)	★ (2)	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Förderung existenzsichernder Löhne ²⁹	—	—	★ (2)	—	—	✓	✓	✓	—	✓ * (3)	—	✓	✓	—
Vertretung von Arbeiter*innen bei gesetzlichen Ein- schränkungen	✓ * (4)	—	★ (2)	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verbot von Schuldknechtschaft	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

²⁶ Bei einem Nachweis durch BSCI Amfori ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines BSCI -Amfori-Auditberichts für bspw. nur eine*n von mehreren Garnherstellenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphasen der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellungsprozesses.

²⁷ Ziel von Fair Wear Foundation (FWF) ist, die Arbeitsbedingungen in Unternehmen der Textilindustrie weltweit zu verbessern. Bei der FWF handelt es sich nicht um eine reine Produktzertifizierung, da der Standard als Mitgliederinitiative ausgestaltet ist. Mitgliedsunternehmen, die bei der Überprüfung mittels des „Brand Performance Check“ die Kategorie „Good“ oder „Leader“ erreichen, dürfen an Kleidungsstücken ein speziell angepasstes FWF-Logo nutzen. Das Produktlabel erfüllt in beiden Kategorien die Kriterien eines Gütezeichens und kann als solches verwendet werden.

²⁸ Bei einem Nachweis durch SA8000 ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines SA8000-Zertifikats für bspw. nur eine*n von mehreren Garnherstellenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphasen der Garnherstellung und damit nicht eines wesentlichen Teils des Herstellungsprozesses.

²⁹ Siehe Exkurs zur Förderung existenzsichernder Löhne in [Kapitel 3.2 des Leitfadens](#)

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)												Weitere Siegel	
														
Verbot der Einbehaltung von persönlichen Dokumenten	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verbot von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit	✓ * (4)	—	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	—	✓
Verifizierung des Alters	✓ * (4)	—	★ (2)	✓	—	★ (1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mutterschutz nach ILO 183	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	—	✓
Gesetzlicher Mindestlohn	✓ * (4)	✓	★ (2)	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verbot von Belästigung und Missbrauch	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bedingungen am Arbeitsplatz	—	✓	★ (2)	—	—	✓	✓	✓	—	—	✓	✓	—	✓
Gebäudesicherheit	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vorbereitung auf Brandfälle	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sicherheit bei Notfällen und Evakuierung	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Legalität des Geschäfts	✓ * (4)	✓	✓	✓	—	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	—	✓

- * (1) Zur Erfüllung dieses Kriteriums sehen die Gütezeichen Bluesign und Fairtrade Textile Production eine Übergangsphase von einem Jahr vor. In diesem Fall müssen Beschaffungsverantwortliche prüfen, ob das bietende Unternehmen über das entsprechende Gütezeichen zum Zeitpunkt des Zuschlags länger als ein Jahr verfügt.
- * (2) Um sicherzustellen, dass das dieses Kriterium erfüllt ist, müssen Beschaffungsverantwortliche den Amfori-BSCI-Auditbericht prüfen. Falls dieses Kriterium nicht erfüllt sein sollte, sieht die standardsetzende Organisation eine Übergangsphase von einem Jahr vor. Beschaffungsverantwortliche sollten demnach prüfen, ob das bietende Unternehmen über das entsprechende Gütezeichen/Siegel zum Zeitpunkt des Zuschlags länger als ein Jahr verfügt.
- * (3) Grüner-Knopf-2.0-lizenzierte Unternehmen müssen über die Anforderungen an unternehmerische Sorgfaltsprozesse Lohngefälle in allen Risiko-Ländern, in denen direkte Zuliefernde produzieren, erfassen und darüber Lohnlücken identifizieren. Ein mit dem Grünen Knopf 2.0 lizenziertes Unternehmen muss über eine Strategie zur Förderung existenzsichernder Löhne auf Ebene der Konfektion (exklusive ausgelagerter Prozessschritte) verfügen und mit deren Umsetzung begonnen haben.
- * (4) Die Nachweispflicht für die sozialen Anforderungen besteht beim Blauen Engel nur dann, wenn das zu zertifizierende Produkt in einem Risikoland konfektioniert wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Risikoland ist gegeben, wenn das Land in die Kategorien „Highest Risk“ oder „High Risk“ des SA8000-Prozesses zur Bewertung der Länderrisiken (SA8000 Country Risk Assessments Process), der auf den World Governance Indicators (WGI) basiert, eingestuft ist (siehe: <https://sa-intl.org/resources/country-risk-assessment-process-for-sa8000>). Demzufolge kann der Blaue Engel dann als Nachweis herangezogen werden, wenn das Produkt in einem Risikoland nach der obigen Definition konfektioniert wurde.

4.3.2.2 Stufe 3: Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern

Die Anforderungen an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (Stufe 3) betreffen den Anbau der eingesetzten Pflanzenfasern, die Gewinnung und Qualität der eingesetzten Woll- oder anderer Keratinfasern sowie Anforderungen an den Herstellungsprozess der eingesetzten Synthetikfasern.

4.3.2.2.1 Ökologische Zuschlagskriterien auf Stufe 3

Abbildung 9: Als **Zuschlagskriterium** empfohlene **ökologische Anforderungen** an die Gewinnung der eingesetzten Rohfasern (**Stufe 3**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen/Siegel

		Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)								Weiteres Siegel	Andere alternative Belege
		 Blauer Engel Textilien	 bluesign product	 Cradle to Cradle - Silver	 EU Ecolabel - Textilien	 Fairtrade Textile Production	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 MADE IN GREEN OEKO-TEX Made in Green	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST	Für den Nachweis der ökologischen Anforderungen können neben Gütezeichen/Siegeln auch alternative Nachweise herangezogen werden - im Folgenden als andere alternative Belege gelistet:
Regeneratfasern											
Regeneratfasern	Beschränkung der Schwefel-emissionen bei Regeneratfasern	✓	✓	—	✓	—	—	★ (1)	—	—	Herstellendenerklärung in Verbindung mit (i. V. m.) Prüfbericht inkl. Berechnungen der Belastungspunkte (Messvorschrift in Anhang 3 → Kapitel 9.3.2 des Leitfadens)
Synthetische Fasern											
Elastan	Begrenzung Aromatischer Di-isocyanate	✓	✓	—	✓	—	—	★ (1)	—	—	Herstellendenerklärung i. V. m. Bestätigung der Faserliefernden sowie Prüfbericht ³⁰
Polyacryl	Beschränkung der Emissionen in die Luft	✓	✓	—	✓	—	★ (2)	★ (1)	—	—	Herstellendenerklärung i. V. m. Prüfbericht nach Verein Deutscher Ingenieure (VDI)-Richtlinie 3863 Bl. 1 und 2

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt → siehe auch Infobox zum „Nachweis ökologischer Anforderungen durch den Grünen Knopf“ in Kapitel 4.2.1 des Leitfadens. Eine aktuelle Übersicht der für den Grünen Knopf anerkannten Siegel finden Sie unter: <https://gruener-knopf.de/media/925/download>. Für die Kriterien der Stufe 3 des Leitfadens muss das Gütezeichen oder Siegel beim Grünen Knopf für die Ebene der Rohstoffgewinnung bzw. die entsprechende Faser anerkannt sein.

* (2) GOTS verbietet jegliche Verwendung von Polyacryl, Polyester aus Frischfaser und von Laminaten und Membranen.

³⁰ Es werden geeignete Prüfverfahren mittels HPLC von anerkannten Prüflaboren akzeptiert.

4.3.2.2.2 Soziale Zuschlagskriterien auf Stufe 3

Abbildung 10: Als **Zuschlagskriterium** empfohlene **soziale Anforderungen** an die Gewinnung der Baumwolle (**Stufe 3**) und Abdeckung durch anerkannte Gütezeichen

	Anerkannte Gütezeichen (gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV)						Weitere Siegel
	 Better Cotton Initiative (BCI)	 Cotton made in Africa (CmiA)	 Fairtrade Cotton	 Global Organic Textile Standard (GOTS)	 Grüner Knopf	 SA8000 ³¹	 Naturtextil IVN zertifiziert BEST
Baumwolle							
Verschriftlichung des Arbeitsverhältnisses	✓	✓	—	✓	★ (1)	✓	★ (3)
Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (3)
Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle	✓	✓	✓	✓	★ (1)	✓	★ (3)
Förderung existenzsichernder Löhne³²	✓	★ (2)	★ (2)	✓	—	✓	★ (3)

* (1) Beruht die Zertifizierung mit dem Grünen Knopf auf einem Gütezeichen oder Siegel, welches das entsprechende Kriterium erfüllt, so wird dieses abgedeckt. So werden bspw. in der Kombination mit Cotton made in Africa (CmiA) die empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien der Stufe 3 erfüllt. Eine Übersicht der bereits final für den Grünen Knopf 2.0 anerkannten Siegel, welche regelmäßig aktualisiert wird, wird unter <https://www.gruenerknopf.de/downloads> zur Verfügung gestellt.

* (2) Die Gütezeichen Fairtrade Cotton und Cotton made in Africa (CmiA) richten sich ausschließlich an kleinbäuerliche Betriebe. Da in diesem Kontext kein Angestelltenverhältnis besteht, ist das Kriterium "Förderung existenzsichernder Löhne" nicht anwendbar.

* (3) Gilt zum 1. Juli 2025 mit Inkrafttreten der Textilstandard Version 7.0 von NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST bzw. für bereits zertifizierte Unternehmen mit Version 7.0

³¹ Bei einem Nachweis durch SA8000 ist zu beachten, dass die Zertifizierung nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken gilt. Entsprechend belegt das Vorliegen eines SA8000 Zertifikats für nur eine*n von mehreren Produzierenden nicht die Erfüllung der Anforderungen für die gesamte Produktionsphase der Baumwollgewinnung.

³² Siehe Exkurs zu Förderung existenzsichernder Löhne in [→ Kapitel 3.2 des Leitfadens](#)

